

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 10.10.2007

Tenor

- I. Die Beschwerde gegen die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes wird zurückgewiesen.
- II. Die Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt ... für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird zurückgewiesen.
- III. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Rechtsanwaltsbeordnung für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.
- IV. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Antragsteller.
- V. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird hinsichtlich des vorläufigen Rechtsschutzes auf 2.500,- EUR und hinsichtlich der Prozesskostenhilfe auf 300,- EUR festgesetzt.

Gründe

Die statthaften Beschwerden des Antragstellers (Ast.) gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 13. April 2007 sind fristgerecht eingelegt und auch im Übrigen zulässig (§§ 146 Abs. 1, 147 Abs. 1 VwGO). Die Beschwerde gegen die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes wurde ordnungsgemäß und fristgerecht begründet (§ 146 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 VwGO). Der Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe hat das Verwaltungsgericht nicht abgeholfen (§ 148 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerden sind jedoch unbegründet.

1. Die Beschwerde gegen die Versagung des vorläufigen Rechtsschutzes ist unbegründet, weil das Verwaltungsgericht es zu Recht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 9. Februar 2007 anzuordnen, mit dem die Antragsgegnerin (Agg.) den Antrag des Ast. auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt, ihn zum Verlassen des Bundesgebiets bis zum 25. März 2007 aufgefordert und ihm im Falle der nicht fristgerechte Ausreise die Abschiebung nach Tunesien oder in einen anderen Staat angedroht hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses vom 13. April 2007 (§ 122 Abs. 2 Satz 3

VwGO), wonach die gegen den vorgenannten Bescheid erhobene Klage nach summarischer Prüfung keine Aussicht auf Erfolg hat und das öffentliche Interesse schwerer wiegt als das Interesse des Ast. an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage.

Die in der Beschwerdebegründung vom 3. Mai 2007 dargelegten Einlassungen, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.

Mit seinen Einwendungen stellt der Ast. zwar die Wertung des Verwaltungsgerichts, wonach der Ast. nach mehrfachem Wechsel des Studiengangs ohne Abschluss gezeigt habe, dass ihm Kontinuität und Durchhaltevermögen fehlten, was den Schluss darauf zulasse, dass sein Lebensunterhalt selbst mit dem zum 1. Februar 2007 erstmalig aufgenommenen Vollzeitverhältnis (als Beifahrer und Lagerarbeiter) noch nicht auf Dauer gesichert sei, in Frage. Ob die Feststellungen des Verwaltungsgerichts und die hierauf fußende Wertung die Annahme, die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG stünden der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegen, rechtfertigen könnten, kann indessen offen bleiben. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht insbesondere herausgestellt, dass der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG entgegenstehe. Selbst wenn aus der Einstellung eines Strafverfahrens nach § 153 a StPO folge, dass keine besonders schwere Schuld vorliege, so hat das Verwaltungsgericht doch eingehend unter Hervorhebung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und von den Entscheidungen des 24. sowie 10. Senats und ferner weiterer obergerichtlicher Entscheidungen dargelegt, dass auch ein nicht mehr geringfügiger Verstoß einen Ausweisungsgrund i. S. d. § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG darstelle. Wenn es die Tat des Ast., nämlich dessen Versuch, seinen Bruder der Festnahme durch die Polizei zu entziehen, was zunächst zu einem Strafbefehl und erst auf Einspruch hin zu der Einstellung des Verfahrens geführt hat, als einen nicht mehr als unerheblich einzustufenden Rechtsverstoß gewertet hat, der als Vorsatztat (versuchte Gefangenenerleichterung) strafrechtlich verfolgt wurde, so ergibt sich nichts anderes aufgrund der im Beschwerdeverfahren vorgelegten eidesstattlichen Versicherung einer im Strafverfahren nicht vernommenen Zeugin des Vorfalls. Der in der eidesstattlichen Versicherung vom 7. Mai 2007 enthaltenen Aussage, der Ast. habe seinen Bruder niemals berührt und auch nicht versucht ihn zu befreien, stehen die klaren Aussagen weiterer Zeugen (A. B., Bl. 462 der Ausländerakte, S. A., Bl. 464 sowie der Polizeibeamten, Bl. 467 und 470) eindeutig entgegen. Inwieweit sich deshalb eine andere Beurteilung der Straftat aufdrängen sollte, ist nicht ersichtlich.

Zutreffend hat das Verwaltungsgericht auch besondere Bindungen im Bundesgebiet verneint. Die behauptete Verlobung mit der deutschen Staatsangehörigen und die „in etwa sechs Monaten geplante Eheschließung“ sind, worauf die Agg. in der Beschwerdeerwiderung zutreffend hingewiesen hat, für das vorliegende Verfahren irrelevant. Unmittelbaren aufenthaltsrechtlichen Schutz aus Art. 6 Abs. 1 GG könnte der Ast. nur dann herleiten, wenn sämtliche für die Eheschließung erforderlichen Unterlagen vorgelegt wären und ein Termin zur Eheschließung bestimmt worden wäre (h. M.; BayVGH, B. v. 19.9.2005 - 24 CE 05.2526; OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 9.2.2007 - 3 S 5/07 -, NVwZ-RR 2007, 634). Solches kann indessen angesichts der Tatsache, dass Frau R. H. noch verheiratet ist und deren Ehescheidungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, worauf die Agg. unter dem 15. Mai 2007 hingewiesen hat und was seitens des Ast. bis zur Entscheidung des Senats auch nicht in Abrede gestellt wurde, keinesfalls bejaht werden. Bei der hier anzustellenden summarischen

schen Prüfung ist demzufolge dem Interesse des Ast. an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage kein vorrangiges Interesse gegenüber dem Vollzugsinteresse der Agg. zuzusprechen.

2. Auch die Beschwerde des Ast. gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe hat keinen Erfolg.

Schon vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ist die vom Ast. beantragte Prozesskostenhilfe für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussicht abzulehnen. Auf die vorstehenden Ausführungen wird insoweit Bezug genommen.

3. Aus den vorgenannten Gründen kann dem Ast. für seine Beschwerde gegen die Versagung des vorläufigen Rechtsschutzes auch keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden, ohne dass es auf Mutwilligkeit und subjektive Bewilligungsvoraussetzungen hierfür ankäme. Eine Beiordnung eines Bevollmächtigten (§ 121 Abs. 2 ZPO) scheidet deshalb ebenfalls aus.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 2 VwGO, wobei eine Kostenerstattung im Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Prozesskostenhilfe gemäß § 127 Abs. 4 ZPO nicht erfolgt.

Die Streitwertfestsetzungen beruhen auf §§ 63 Abs. 1, 47 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG, wobei der Streitwert im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes halbiert und im Verfahren der Prozesskostenhilfebeschwerde entsprechend den im erstinstanzlichen Verfahren zu erwartenden Kosten festgesetzt wird.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 1 VwGO; §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Vorinstanz: VG Bayreuth, Beschluss vom 13.4.2007, B 1 S 07.215